

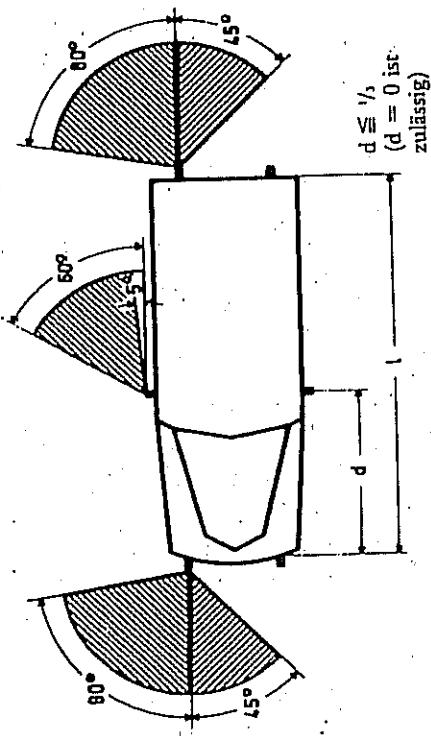
Richtlinien für die Anbringung von Fahrtrichtungsanzeigern
– geometrische Sichtbarkeit – (§ 54 StVZO)

IV/32.57.1

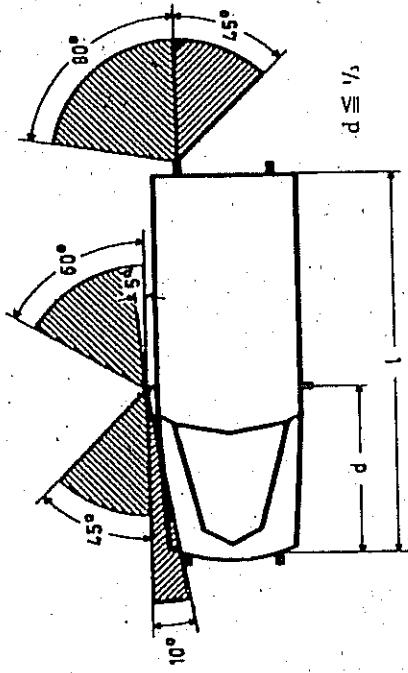
Mindst-Sichtwinkelbereiche für Fahrtrichtungsanzeiger

1. horizontal

Anordnung I für alle Kraftfahrzeuge



Anordnung II für alle Kraftfahrzeuge



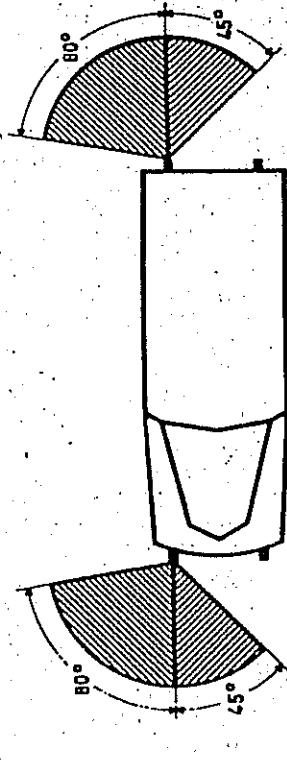
Strassenverkehrsrecht (2253)

Richtlinien für die Anbringung von Fahrtrichtungsanzeigern
– geometrische Sichtbarkeit – (§ 54 StVZO)

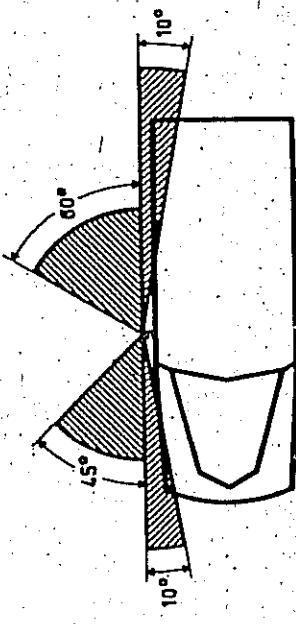
ersichtlichen Winkelbereiche mindestens eingehalten werden; lediglich der Wert von 5° für den toten Winkel der Fahrtrichtungsanzeiger an den Längsseiten in den Anordnungen I und II ist ein Höchstwert, der nicht überschritten werden darf.

Als Bezugspunkt für alle Winkel gilt der Mittelpunkt oder die hellste Stelle der in der Beobachtungsrichtung erscheinenden leuchtenden Fläche, bei Winkeln an der Mitte des herausgeklappten Teils. Bei einer Kombination von Blinkleuchten mit anderen Leuchten gilt als leuchtende Fläche der Blinkleuchtenanteil. (7) Muß zur Erreichung der günstigsten Wirksamkeit der Fahrtrichtungsanzeiger von diesen Richtlinien abgewichen werden, ist für die Fahrtrichtungsanzeiger der Anbringungsort mit den günstigsten geometrischen Sichtwinkeln zu wählen.

Anordnung III für alle Kraftfahrzeuge (einschl. Sattelkraftfahrzeuge), bei denen der Abstand zwischen den Bändern der Lichtaustrittsfächen der Blinkleuchten an der Vorderseite und an der Rückseite nicht mehr als 6 m beträgt:

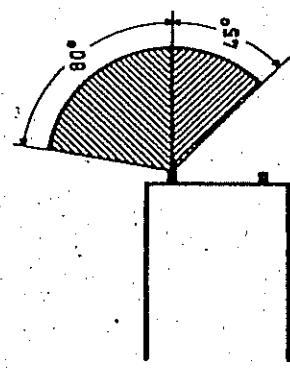


Anordnung IV nur zulässig für Kraftfahrzeuge mit einer Länge von nicht mehr als 4 m und einer Breite von nicht mehr als 1,60 m. Bei land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit verstellbarer Spurweite genügt es, wenn in der Grundstellung (kleine Spurweite) die Breite von 1,60 m nicht überschritten wird:

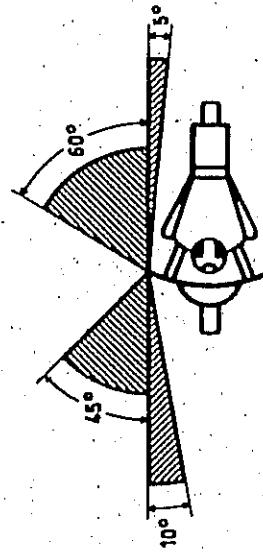


Strassenverkehrsrecht (2252)

Anordnung V
nur für Anhänger



Anordnungen I bis IV sind zulässig für Krafträder. Bei Anordnung IV darf der hintere innere Winkel 5° betragen.



2. vertikal
Der Sichtwinkelbereich nach oben und nach unten muß je 15° betragen, dabei müssen die in Nummer 1 angegebenen Bereiche eingehalten werden. Die Forderung nach Sichtwinkelbereich von 15° nach unten gilt nicht bei seitlichen Blinkleuchten nach Anordnung II und Anordnung IV in dem Winkelbereich 10° (horizontal) nach innen, wenn der obere Rand der leuchtenden Fläche sich bei leerem Fahrzeug nicht mehr als 1150 mm über der Fahrbahn befindet.

Strafgenverkehrshesrecht (2255)

Richtlinien für die Anbringung von Fahrtrichtungsanzeigern –
Fahrtrichtungsanzeigern – geometrische Sichtbarkeit – (§ 54 StVZO)

Vom 26. Oktober 1961 (VfBl. S. 649), geändert durch Erlaß vom 19. November 1962 (VfBl. S. 642).

(1) Fahrtrichtungsanzeiger sollen möglichst an der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses angebracht sein. Winkler müssen in ihrer Betriebsstellung über die breiteste Stelle des Fahrzeugumrisses hinausragen. Der äußere Rand der Lichtaustrittsflächen von Blinkleuchten soll nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt sein.

(2) Der Abstand der inneren Ränder der Lichtaustrittsflächen paarweise angebrachter Blinkleuchten voneinander muß mindestens betragen:

1. bei Kraftfädern

- a) Blinkleuchten an der Vorderseite
- b) Blinkleuchten an der Rückseite
- c) Blinkleuchten an den beiden Längsseiten

2. bei anderen Fahrzeugen

Bei den an der Vorderseite von Kraftfädern angebrachten Blinkleuchten müssen die Ränder der Lichtaustrittsflächen vom Rand der Lichtaustrittsfläche des Scheinwerfers mindestens 100 mm entfernt sein. Der Abstand soll auch bei anderen Fahrzeugen mindestens 100 mm betragen. Dieses Maß darf unterschritten werden, wenn dabei der durch § 54 Abs. 1 StVZO angestrebte Zweck erreicht wird.

(3) Soweit statt Blinkleuchten an der Vorderseite Fahrtrichtungsanzeiger an den beiden Längsseiten verwendet werden, müssen sie in einem Abstand von der Vorderseite von höchstens einem Drittel der Gesamtlänge des Fahrzeugs angebracht sein. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn nach § 54 Abs. 4 StVZO Fahrtrichtungsanzeiger allein an den beiden Längsseiten genügen.

(4) Der Abstand des unteren Randes der Lichtaustrittsfläche von Fahrtrichtungsanzeigern von der Fahrbahn soll bei unbelastetem Fahrzeug mindestens betragen bei

1. Blinkleuchten an der Vorderseite und an der Rückseite bei Kraftfädern
 2. Blinkleuchten an den beiden Längsseiten bei Kraftfädern
 3. Winkern in Betriebsstellung
- (5) Der obere Rand der Lichtaustrittsfläche von Fahrtrichtungsanzeigern soll nicht mehr als 1500 mm über der Fahrbahn liegen oder – soweit besondere Gründe dies erfordern – nicht mehr als 2100 mm.
- (6) Für die geometrische Sichtbarkeit von Fahrtrichtungsanzeigern sollen die aus nachstehenden Abbildungen bei den einzelnen zulässigen Anordnungen